



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

Konsequenzen durch unentschuldigtes Fehlen aufgrund von Teilnahme an Streiks und Aktionen der Klimabewegung Fridays for Future

Kleine Anfrage - KA 7/3637

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Schulverweigerung ist laut der Landesregierung ein „[...] wiederkehrendes oder länger anhaltendes und in der Regel unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht [...]“¹. Bei Teilnahmen an Streiks und Aktionen der Klimabewegung Fridays for Future, welche häufig innerhalb der Schulzeit stattfanden, sollte es sich demzufolge um Fälle von Schulverweigerung handeln.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt.

Frage 1:

In wie vielen Fällen kam es infolge von Teilnahme an Streiks und Aktionen der Klimabewegung Fridays for Future (bezogen auf den Zeitraum des Jahres 2018 bis heute sowie den Wochentag Freitag) aufgrund von wiederkehrendem oder länger anhaltendem und in der Regel unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht zu Meldungen an das Landesschulamt? Um Aufschlüsselung nach jeweiliger Kommune, Datum und Fallzahl wird gebeten.

Antwort:

Dem Landesschulamt liegen keine Berichte von Schulen vor, die Bezug auf Fälle nehmen, die auf wiederkehrendes oder länger anhaltendes und in der Regel unent-

¹ Ministerium für Bildung: „Umgang mit Schulverweigerung“, unter:
https://mb.sachsenanhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Erlasse/Schulverweigerung.pdf (zuletzt abgerufen am 26.03.2020)

schuldiges Fernbleiben durch Teilnahme an Aktionen der Klimabewegung Fridays vor Future zurückzuführen sind.

Frage 2:

In wie vielen Fällen kam es, entsprechend dem Runderlass, zu Konsequenzen über eine Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Sorgeberechtigten hinaus?

Antwort:

Siehe Antwort zur Frage 1.

Nach dem RdErl. des MK vom 14.01.2015 ist die Schule gehalten, zunächst der Schulverweigerung mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln zu begegnen. Erst wenn alle pädagogischen Mittel ausgeschöpft sind, erfolgt eine Meldung an den zuständigen Landkreis/kreisfreie Stadt. Hierüber wird das Landesschulamt in Kenntnis gesetzt.

Frage 3:

In wie vielen Fällen kam es zu Bußgeldverfahren oder sonstigen strafrechtlichen Konsequenzen? Bitte aufschlüsseln nach Kommune, Datum, Fallzahl und jeweils zugehöriger Konsequenz.

Antwort:

Hierzu liegen keine Angaben vor.

Gemäß § 84 Abs. 3 SchulG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige OWi-Behörde bei Schulverweigerungen nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 SchulG LSA. Im Regelfall erhält das Landesschulamt keine Meldung zu Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit Fällen von Schulverweigerung.